

9 Bedingungen originalstatusbegründender Eigenschaften

Wie wir in zahlreichen Beispielen gesehen haben, können sehr verschiedene Eigenschaften originalstatusbegründend sein: Extrinsische und intrinsische, die Relation zu einem bestimmten Zeitraum, einem Land, einer Urheberin oder einem Besitzer, um nur einige zu nennen. Wie ich weiter oben schon angedeutet habe, gibt es aber auch Eigenschaften, die offensichtlich nicht originalstatusbegründend sein können. Beispielsweise macht die Eigenschaft, lecker zu sein, einen Kuchen nicht zu einem Original, auch wenn es in einem bestimmten Kontext durchaus relevant sein kann, dass ein Kuchen lecker ist und sich dadurch von einem anderen geschmacklich vielleicht weniger überzeugenden Kuchen unterscheidet.

An dieser Stelle möchte ich mich etwas ausführlicher mit der Frage nach den Bedingungen relevanter Eigenschaften auseinandersetzen. Wenn gilt, dass x genau dann ein Original ist, wenn es ein y , ein k und ein Z gibt, so dass x Z ist und y nicht Z ist und y vermeintlich Z ist und Z in k relevant ist, dann muss Z folgende Bedingungen erfüllen:

(1) *Z muss so definiert sein, dass es möglich ist, eindeutig zwischen einem x , das Z ist, und einem y , das nicht Z ist, zu unterscheiden.*

(2) *Z muss in k relevant sein.*

Um die erste Bedingung zu erfüllen, muss die jeweilige Eigenschaft hinreichend präzise definiert sein. Denn nur, wenn das der Fall ist, kann klar zwischen einem x , das Z ist, und einem y , das vermeintlich Z ist, unterschieden werden. Das heißt, vage Eigenschaften können kaum originalstatusbegründende Eigenschaften sein. Mit der Frage, was das bedeutet, werde ich mich gleich noch genauer befassen.

Zunächst möchte ich aber festhalten, dass auch die zweite Bedingung eine Konsequenz für die Definition einer originalstatusbegründenden Eigenschaft hat. Auch sehr allgemeine Eigenschaften können ja vage scheinen – und vie-

le sind gleichzeitig allgemein *und* vage, beispielsweise die Eigenschaft, ein Spielzeug zu sein, oder die Eigenschaft, ein Nahrungsmittel zu sein, oder jene, eine Farbe zu sein. In manchen Fällen lassen sich aber durchaus präzise Definitionen sehr allgemeiner Eigenschaften aufstellen. Was eine Flöte ist, lässt sich beispielsweise hinreichend präzise definieren,¹ um eine klare Grenze zwischen echten und vermeintlichen Flöten – beispielsweise Attrappen – zu ziehen. Dennoch ist die Eigenschaft, eine Flöte zu sein, sehr allgemein: Es gibt Flöten verschiedener Machart, aus den unterschiedlichsten Materialien, die ganz unterschiedliche Arten und Amplituden von Tönen erzeugen. Taugt eine solche sehr generelle Eigenschaft wie die, eine Flöte zu sein, zur originalstatusbegründenden Eigenschaft? Ich glaube, nein. Und zwar, weil sie die zweite der beiden oben genannten Bedingungen nicht erfüllt: Sie kann in *k* nicht die Art von Relevanz besitzen, die eine originalstatusbegründende Eigenschaft besitzen muss.

Eine originalstatusbegründende Eigenschaft muss nicht nur eindeutig definiert sein, um eine präzise Unterscheidung zwischen *x*, die *Z* sind, und *y*, die vermeintlich *Z* sind, zu ermöglichen, sondern diese Unterscheidung muss zudem in *k* eine bestimmte Relevanz besitzen, um originalstatusbegründend zu sein. Das heißt für die originalstatusbegründende Eigenschaft: Sie muss so definiert sein, dass alle *x*, die *Z* sind, weil sie *Z* sind, auch schon gegenüber allen *y*, die vermeintlich *Z* sind, als überlegen gelten können. Aus diesem Umstand, dass alle *x*, die *Z* sind, jeweils den *y*, die vermeintlich *Z* sind, vorgezogen werden können müssen, ergibt sich eine notwendige Bedingung: Zwischen allen *x*, die *Z* sind, muss eine gewisse Homogenität bestehen. Mit anderen Worten: Die Definition einer originalstatusbegründenden Eigenschaft muss eine ausreichend hohe Intension besitzen. Einige Beispiele:

Es ist durchaus möglich, präzise Aussagen darüber zu treffen, ob ein Text mehr als 100 Wörter enthält. Und es ist auch möglich nachzuweisen, dass ein Text mindestens 100 Wörter hat. Zudem könnte es auch Texte geben, die vermeintlich 100 Wörter lang sind. Dennoch ist die Eigenschaft, ein Text von mindestens 100 Wörtern zu sein, wohl in kaum einem Zusammenhang so relevant, dass sie originalstatusbegründend würde. Man könnte sich zwar einen spezifischen Kontext vorstellen, in dem diese Eigenschaft relevant sein könnte, dennoch fehlt der Eigenschaft, ein Text von mindestens 100 Wörtern

1 Beispielsweise: Eine Flöte ist ein Artefakt, das die Funktion hat, mittels eines in Schwingung versetzten Luftstroms verschiedene Töne zu erzeugen.

zu sein, ein ganz entscheidendes Moment, das mir eine Voraussetzung dafür zu sein scheint, dass diese Eigenschaft in einem spezifischen Kontext k relevant sein könnte: Homogenität. Alle jene Texte, die mehr als 100 Wörter haben, sind nämlich untereinander viel zu verschieden, um in einem spezifischen Kontext einen Konsens darüber begründen zu können, dass alle Texte mit mindestens 100 Wörtern all jenen mit nur vermeintlich 100 Wörtern vorzuziehen wären.

Die Definition der originalstatusbegründenden Eigenschaft sollte also eine hinreichend große Intension besitzen, um für eine ausreichende Homogenität aller x , die Z sind, zu sorgen, sofern eine solche Homogenität ihrerseits eine Voraussetzung dafür zu sein scheint, dass Z in k zur relevanten Eigenschaft werden kann.

9.1 Originalstatusbegründende Eigenschaften müssen präzise definiert sein

Die Notwendigkeit einer präzisen Unterscheidung leuchtet unmittelbar ein: Selbst wenn man beispielsweise der Meinung ist, dass ein farbenfroher Schal einem nicht farbenfrohen vorzuziehen wäre oder ein gesundes Essen einem ungesunden, bleibt es praktisch unmöglich, so genau zwischen »farbenfroh« und »nicht farbenfroh« oder zwischen »gesund« und »ungesund« zu unterscheiden, wie das in originalstatusbegründenden Kontexten notwendig wäre. Statt einer Grenze zwischen jenen Dingen, die eindeutig Z sind, und denen, die zwar vermeintlich Z sind, aber eben auch eindeutig nicht Z sind, gibt es bei vagen Eigenschaften wie »gesund« einen Graubereich, in den all jene Dinge fallen, die weder eindeutig gesund noch eindeutig ungesund sind. Daher können vage Eigenschaften wie »gesund« keine originalstatusbegründende Eigenschaft sein. Kurz: Vage Eigenschaften taugen nicht als originalstatusbegründende Eigenschaften, weil sie die erste der beiden oben genannten Bedingungen nicht erfüllen.

Tatsächlich sind originalstatusbegründende Eigenschaften in aller Regel sehr viel präziser definiert, als Laien ahnen. Beispielsweise würde zwar selbst ein Laie vermuten, dass eine Nürnberger Rostbratwurst nach irgendeinem bestimmten Rezept gefertigt sein muss, um ein Original zu sein. Und weil ich nachgeschlagen habe, weiß ich mittlerweile, dass eine Nürnberger Rostbratwurst nicht nur nach einem bestimmten Rezept, sondern auch im Stadtgebiet von Nürnberg angefertigt sein muss. Tatsächlich ist die Definition aber noch

um einiges präziser: Wer zum Beispiel einen Blick in die »Durchführungsverordnung (EU) Nr. 973/2013 der Kommission vom 10. Oktober 2013 zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation« wirft, wird überrascht sein, dass die Definition sogar eines einzelnen Inhaltsstoffes, nämlich »Speck«, ein eigenes Dokument wert ist.² Hier wird deutlich, wie ausgeprägt das Bedürfnis ist, möglichst präzise zwischen Originalen und Gegensatzobjekten unterscheiden zu können. Offensichtlich hat die Formulierung »grob ent fettetes Schweinefleisch« zu Verwirrung drüber geführt, ob Würste, die keinen Speck enthalten, Nürnberger Bratwürste sein können oder nicht und was genau »Speck« eigentlich bedeuten soll. Damit es wirklich möglich wurde, eindeutig zwischen Originalen und Gegensatzobjekten zu unterscheiden, musste diese Frage geklärt werden. Jetzt steht nicht nur fest, dass eine Nürnberger Bratwurst Speck enthalten muss, sondern auch welchen und wie viel. Ähnlicher Präzisionsbedarf dürfte in allen originalstatusbegründenden Kontexten bestehen, auch wenn solche Definitionen originalstatusbegründender Eigenschaften im Einzelfall vielleicht Betriebsgeheimnis sind, nicht über die interne Kommunikation einer Forschungsinstitution hinausdringen oder gut versteckt in schwer zugänglichen Rechtstexten oder Fachzeitschriften dem Laien verborgen bleiben.

Damit eine hinreichende Präzision möglich ist, müssen notorisch vage Eigenschaften, wie eben beispielsweise »farbenfroh« oder »gesund«, möglichst aus der Definition ausgeschlossen werden. Nun gibt es allerdings auch Eigenschaften, die auf den ersten Blick vage erscheinen können, tatsächlich aber beispielsweise einfach sehr weit (etwa Oberbegriffe wie »Haus« oder »Farbe«) oder relativ sind (beispielsweise Größe oder Alter) oder aber graduierbar

2 Dort heißt es unter anderem: »Innerhalb der Fachkreise in Deutschland besteht keine einheitliche Auffassung zu dem Begriffsinhalt ›grob ent fettetes Schweinefleisch‹. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass ›grob ent fettetes Schweinefleisch‹ keinen Speck umfasst. Folglich sei die Spezifikation der ›Nürnberger Bratwürste‹/›Nürnberger Rostbratwürste‹ von Anfang an unvollständig gewesen. Begründet wird dies mit einer entsprechenden Definition in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuchs, in welchem die Begriffe ›grob ent fettetes Schweinefleisch‹ einerseits und ›Speck‹ andererseits für sich genommen definiert werden. [...] im Hinblick auf die Definition der Zutat ›grob ent fettetes Schweinefleisch‹ innerhalb der Rezeptur ist maßgeblich auf die Herstellungsbräuche der ›Nürnberger Bratwürste‹/›Nürnberger Rostbratwürste‹ abzustellen. Hier werden die Zutaten ›Bauch, Bauchspeck, Backen, Backenspeck, Rücken oder Rückenspeck‹ traditionell verwendet. Um Klarheit für alle Verkehrskreise zu schaffen, werden daher die Zutaten ›Speck, insbesondere Bauch, Bauchspeck, Backen, Backenspeck, Rücken und Rückenspeck vom Schwein‹ nun in der Rezeptur einzeln aufgezählt.«

(beispielsweise die Menge bestimmter Inhaltsstoffe). Zu diesen Gruppen von Eigenschaften zählen einige, die traditionell eng mit dem Begriff des Originals verwoben sind, wie Alter oder die an einem restaurierten Artefakt noch vorhandene Menge ursprünglicher Substanz. Zweifellos kann man auch solche Eigenschaften präzise definieren. Ja, man kann sogar eindeutig vage Eigenschaften in gewisser Weise präzise definieren, indem man beispielsweise, statt »farbenfroh« zu verwenden, eine genaue Auflistung verschiedener Farbstoffe anbietet und Grenzwerte festlegt, wie hoch der jeweilige Anteil einer einzelnen Farbe mindestens und höchstens sein soll. Allerdings kann diese Art des Vorgehens nicht gelingen, wenn wir es nicht nur mit einer vagen Eigenschaft, sondern mit einem Geschmacksurteil zu tun haben.

9.1.1 Warum Geschmacksurteile keine originalstatusbegründende Eigenschaft sind

Eigenschaften, die wir Dingen aufgrund subjektiver Wahrnehmung zuschreiben, wie beispielsweise »lecker«, »fantastisch« oder »aufregend«, können auf den ersten Blick deswegen keine originalstatusbegründenden Eigenschaften sein, weil sie keine genaue Unterscheidung ermöglichen. Es ist ja ohne Weiteres möglich, dass eine Person den Kuchen lecker findet, die andere aber nicht. Es ist auch möglich, dass ein und dieselbe Person ein und denselben Kuchen in einem Moment lecker findet, in einem anderen nicht. Zudem dürfte schwer zu klären sein, warum genau jemand einen Kuchen lecker findet: Liegt es an seinem Zucker- oder Fettgehalt, an seinem Aussehen oder vielleicht am Hunger oder am Hormonspiegel der Person, die den Kuchen verzehrt? Präzise Aussagen darüber, welcher Kuchen lecker ist und welcher nicht und warum, scheinen also kaum möglich. Allenfalls ließen sich Aussagen der Art machen wie: »Im vergangenen Jahr haben 79 Prozent aller Gäste in Café xy diesen Kuchen auf Nachfrage als lecker bezeichnet«. Allerdings schiene es fragwürdig, auf Grundlage eines solchen Befundes präzise Aussagen darüber treffen zu wollen, welche Kuchen lecker *sind*. Alles, was möglich ist, sind Aussagen darüber, welche Personen welche Kuchen lecker *finden*.

Nun wären präzise Aussagen darüber, welcher Kuchen lecker ist und welcher nicht, natürlich unter der Voraussetzung möglich, dass »lecker« kurzerhand so definiert würde, dass die subjektive Komponente der Bedeutung ausgeklammert würde. Sagen wir, es gäbe eine Expertengruppe, die eine präzise Definition von »leckerer Kuchen« entwickelt. Diese Gruppe legt fest, dass genau jene Gegenstände als leckere Kuchen gelten sollen, die einen Butteranteil

von mindestens 20 Prozent und einen Schokoladenanteil von mindestens 15 Prozent besitzen, wobei die Schokolade einen Kakaoanteil von mindestens 60 Prozent enthalten muss. Anhand dieser Definition ließe sich nun sehr präzise zwischen leckeren und nicht leckeren Kuchen unterscheiden. Und all jene Kuchen, die manchen Personen lecker vorkommen, obwohl sie es nach der Experten-Definition nicht sind, wären dann wohl »vermeintlich leckere Kuchen«. Das Problem dieser »Definition« liegt auf der Hand: Sie zieht nicht nur eine Grenze, die einige Dinge, die gemeinhin als »leckerer Kuchen« gelten, explizit ausschließt – das geschieht in tatsächlich originalstatusbegründenden Kontexten auch –, sondern: Sie dürfte diese Grenze argumentativ kaum verteidigen, geschweige denn in der Zielgruppe durchsetzen können. Zu verteidigen wäre zwar vielleicht, dass die Definition solche Kuchen als »vermeintlich lecker« einstuft, die statt echter Butter billige Margarine oder statt hochwertiger Schokolade eine billige Zucker-Fett-Mischung enthalten. Allerdings schließt die Definition auch beispielsweise alle Erdbeerkuchen aus, die keine Schokolade enthalten, ebenso entsprechend Buttercremetorten, Sahn-Biskuitrollen und Streuselkuchen. Und zu allem Übel schließt sie auch Dinge ein, die wohl kaum jemand für einen leckeren Kuchen halten dürfte, nämlich beispielsweise einen Klumpen, der zu gleichen Teilen aus Sägespänen, Butter und Schokolade besteht. Die Definition müsste also sicher geändert werden, um so adäquat auszufallen, dass sie von der Zielgruppe akzeptiert würde.

Allerdings würde auch die Änderung der Definition nichts daran ändern, dass die Frage, was ein »leckerer Kuchen« ist und was nicht, keine Frage für Experten ist, sondern eben ein subjektives Geschmacksurteil. Ähnliches gilt wohl für Urteile über die Schönheit oder Eindrücklichkeit eines Kunstwerkes: Auch eine Expertengruppe wird bezüglich solcher Eigenschaften keine Definitionsmacht erringen können. Sie kann ihr Geschmacksurteil neben andere stellen. Sie kann darauf bestehen, dass andere sich an ihrem Urteil orientieren sollten. Sie kann wahrscheinlich sogar nachweisen, dass ihr Geschmack gebildeter ist und ihre Urteile erfahrener und fundierter sind als die des durchschnittlichen Zeitgenossen. Aber wenn es darum geht, Kriterien für den Originalstatus von Kunstwerken zu finden, dann werden Experten nicht auf ihre oder sonst jemandes Geschmacksurteile rekurrieren, sondern sich darauf beschränken, solche Dinge wie Stil, Alter und Urheberschaft heranzuziehen, diese möglichst präzise zu definieren und Kunstwerke dann anhand solcher Kriterien als Originale einzustufen. Geschmacksurteile taugen dazu nicht, weil ihre subjektive Komponente eine durchsetzungsfähige Definition und eine präzise Unterscheidung der Objekte unmöglich machen.

Nun könnte man sich natürlich eine Expertengruppe denken, die eine Definition von »lecker« schaffen möchte, die dem Element der subjektiven Wahrnehmung Rechnung trägt. Diese Gruppe würde nun in einer empirischen Herangehensweise ermitteln, welche Art von Personen tendenziell welche Art von Kuchen lecker finden. Allerdings böte diese Methode wiederum kein brauchbares Fundament für die Entwicklung einer Definition von »leckerer Kuchen«, die eine nicht nur für die Zielgruppe akzeptable, sondern auch präzise Grenze zwischen leckeren und nicht leckeren Kuchen zieht. Stattdessen müsste sie sich darauf beschränken festzustellen, dass verschiedene Personen verschiedene Kuchen lecker finden – wofür sich zweifellos Gründe finden lassen würden – und dass die Schnittmenge zwischen den verschiedenen Geschmäckern eine bestimmte Größe besitzt. Sie müsste anerkennen, dass Kuchen jenseits der Grenzen dieser Schnittmenge mit ebensolchem Recht als »leckere Kuchen« bezeichnet werden könnten wie diejenigen, die sich innerhalb dieser Grenzen befänden. Die Schnittmenge aller von allen Personen als »leckerer Kuchen« eingestuft Gegenstände würde in diesem Fall – wie in jedem Fall eines subjektiven Geschmacksurteils – also kaum als Grundlage einer Definition taugen, die die »lecker« zu einer originalstatusbegründenden Eigenschaft machen könnte.

Ob eine Eigenschaft originalstatusbegründend sein kann oder nicht, hängt also nicht nur davon ab, ob eine hinreichend präzise Definition dieser Eigenschaft möglich ist, sondern auch davon, ob sie auch *sinnvoll* möglich ist, denn natürlich könnte man wohl jede Eigenschaft wie im obigen Kuchen-Beispiel hinreichend präzise »definieren«. Wenn eine solche Definition aber von der Zielgruppe akzeptiert werden soll, sollte sie wohl mindestens »ähnlich« im Sinne der Carnapschen Begriffsexplikation sein.³ Wenn wir diese Adäquatheitsbedingung – beziehungsweise Akzeptanzbedingung – voraussetzen, können Eigenschaften, die Dingen aufgrund subjektiver Wahrnehmung zugeschrieben werden, kaum originalstatusbegründend sein.

9.1.2 Wann graduierbare Eigenschaften originalstatusbegründend sind

Manche Eigenschaften, die auf den ersten Blick vage zu sein scheinen, sind in Wirklichkeit nicht vage, sondern relativ oder graduierbar. Das heißt, sie lassen sich durchaus so präzise definieren, dass sie originalstatusbegründend sein können. So ist zum Beispiel »Neuheit« nicht vage, sondern relativ. Sie

3 Vgl. Carnap 1959, 15.

lässt sich also – im Unterscheid zu »farbenfroh« oder »gesund« – durchaus präzise definieren, und zwar indem genau angegeben wird, in welchem »ersten Moment« ein bestimmtes Ding entstanden sein muss, um neu zu sein. Originalität^U von physischen Gegenständen ist eine solche präzise definierte Neuheit, nämlich die Eigenschaft, das erste Vorkommen eines bestimmten Typenobjekts zu sein.

Eine graduierbare Eigenschaft ist eine Eigenschaft, die ein Ding in einem geringeren oder höheren Maße besitzen kann. Ein Beispiel wäre etwa der Anteil ursprünglicher Substanz, der an einem antiken Fresko noch erhalten ist. Auf den ersten Blick scheinen graduierbare Eigenschaften keine guten Kandidaten für die Begründung eines Originalstatus zu sein. Allerdings sind sie nicht nur in der Praxis gut etablierte originalstatusbegründende Eigenschaften, sondern es lassen sich darüber, wie viel »ursprüngliche Substanz« beispielsweise ein antikes Fresko noch enthält, durchaus präzise Angaben machen – im Gegensatz zu vagen Eigenschaften wie beispielsweise »Bewegtheit«. Eine solche präzise Aussage mag zwar im Einzelfall eine nicht zu unterschätzende *technische* Herausforderung sein, aber es ist zumindest theoretisch *möglich*, solche präzisen Aussagen zu machen. Dagegen wäre es unmöglich, präzise Angaben darüber zu machen, welche Teile eines Kunstwerkes »schön« sind oder zu wie viel Prozent ein Bild »bewegt« ist. Anhand zweier besonders gut etablierter Beispiele graduierbarer Eigenschaften, die so definiert werden können, dass sie als originalstatusbegründende Eigenschaften taugen, will ich veranschaulichen, wie diese für den Originalstatus notwendige Präzisierung der Definition von Z in der Praxis aussehen könnte – oder sollte.

Graduierbare Eigenschaften können in verschieden starker Ausprägung gegeben sein, sodass eine präzise Unterscheidung zwischen einem x, das eine solche graduierbare Eigenschaft Z besitzt, und einem y, das sie nicht besitzt, nur unter der Voraussetzung möglich wird, dass nach einem genauen Wert gefragt wird. Wenn Z für eine graduierbare Eigenschaft steht und man eine präzise Antwort wünscht, sollte man daher nicht fragen: »Ist x ein Z?«, sondern: »Zu welchem Grad ist x ein Z?« oder: »Zu wie viel Prozent ist x ein Z?«. Eine graduierbare Eigenschaft kann also nur dann eine originalstatusbegründende Eigenschaft sein, wenn angegeben wird, *zu welchem Grad genau* ein x diese Eigenschaft besitzen muss, um ein Original zu sein. Ohne eine solche präzise Definition ist im Falle einer graduierbaren Eigenschaft keine eindeutige Unterscheidung möglich. Daher eignen sie sich ohne eine solche präzise Angabe nicht als originalstatusbegründende Eigenschaft: Soll ein Ding nur

dann ein Original sein, wenn es zu hundert Prozent Z ist? Wieso sollte aber ein Ding, das zu neunundneunzig Prozent Z ist, kein Original sein? Warum sollte nicht schon ein Prozent genügen?

Dass eine graduierbare Eigenschaft nur dann originalstatusbegründend sein kann, wenn sich genaue Angaben darüber machen lassen, bei welchem Prozentsatz die Grenze zwischen Originalobjekt und Gegensatzobjekt verlaufen soll, bedeutet auch: Diese Grenze sollte dann natürlich vom originalstatusbegründenden Kontext auch gut hergeleitet sein, damit sie von der Zielgruppe akzeptiert werden kann. Wann immer es dagegen keine solchen genauen Angaben gibt – sei es, dass sie nicht möglich oder nicht sinnvoll sind oder dass sie schlicht nicht gemacht werden –, können graduierbare Eigenschaften im Grunde nicht originalstatusbegründend sein. Dennoch ist es nicht unbedingt immer der Fall, dass eine solche präzise Grenze festgelegt wird, wenn eine graduierbare Eigenschaft in einem bestimmten Kontext einen Originalstatus begründen soll. Dabei wäre das immer nötig, um tatsächlich von einem Original sprechen zu können. Ich möchte einige Beispiele nennen.

Zu den klassischen graduierbaren originalstatusbegründenden Eigenschaften ist insbesondere die Eigenhändigkeit zu rechnen.⁴ Die Frage, ob eine Künstlerin ein Werk eigenhändig ausgeführt hat oder nicht, kann ja nicht nur entweder positiv oder negativ beantwortet werden, sondern mit geradezu beliebig vielen Abstufungen. Vielleicht hat sie es zur Gänze eigenhändig angefertigt, vielleicht einen Großteil oder die Hälfte oder eine bestimmte Partie, vielleicht hat sie aber auch nur letzte Hand angelegt oder gar nur das Konzept entworfen oder es entsprechend einiger weniger Vorgaben von jemand anderem entwerfen lassen.

Wenn im Bereich der Restaurierung nach der Originalität eines restaurierten Gegenstandes gefragt wird, hängt die Antwort von den noch vorhandenen »Quantitäten ursprünglicher Substanz« ab. Die Frage, ob ein gegebenes Artefakt »noch Original« ist, »entscheidet sich hier oftmals auf der Grundlage der Menge des in ein altes Objekt eingebrachten Fremdmaterials; dabei lässt sich kaum ein prozentualer Wert für die Substanz festlegen, die an einem historischen Objekt noch authentisch sein muß, damit noch von einem Original die Rede sein kann. Dies ist zumeist Ermessenssache.«⁵

4 Zur Bestimmung der Eigenhändigkeit im Bereich der kunstgeschichtlichen Individualisierung vgl. Sauerländer 2003, 142-149.

5 Jöhnk 1999¹, 15.

Es ist vollkommen nachvollziehbar, dass eine Grenzziehung in solchen Fällen als »künstlich« empfunden werden kann. Wenn man solche eigenhändigen Werke oder restaurierten Artefakte aber anhand der Eigenhändigkeit oder der noch vorhandenen Quantitäten ursprünglicher Substanz als Originale einstufen will, muss eine solche Grenze gezogen werden. Denn im Gegensatz zu graduierbaren Eigenschaften wie »Originalsubstanz« ist »Original« selbst nicht graduierbar. Daher können wir über ein antikes Fresko zwar als »original x« sprechen, indem wir sagen: »Es besitzt noch um die dreißig Prozent Originalsubstanz«, aber wir können nicht sagen: »Dieses Fresko ist zu dreißig Prozent ein Original.« Wir können allenfalls sagen: »Weil dieses Fresko noch um die dreißig Prozent Originalsubstanz besitzt, gilt es als Original.«⁶

Wenn die originalstatusbegründende Eigenschaft eine relative oder eine graduierbare Eigenschaft ist, sind die Akteure des jeweiligen originalstatusbegründenden Kontexts also gezwungen, ihren Ermessensspielraum zu nutzen und festzulegen, was genau etwa in diesem Fall »erhaltene Originalsubstanz« bedeuten soll: Wo genau lässt sich die Grenze auf eine vertretbare Art und Weise ziehen? Ein Prozent oder vielleicht ein Zehntel Prozent Originalsubstanz werden wohl eher nicht genügen, um einem bestimmten Gegenstand Originalstatus einzuräumen. Aber müssen es ganze hundert Prozent sein? Um eindeutig sagen zu können, welcher Gegenstand aufgrund seiner erhaltenen Originalsubstanz als Original gelten soll, muss in jedem Fall eine Präzisierung vorgenommen werden, die möglichst überzeugend begründet sein sollte, um innerhalb des originalstatusbegründenden Kontexts einen Konsens und in der Zielgruppe eine Akzeptanz für diese Grenze zu erreichen. Diese könnte im Einzelfall so aussehen, dass nach der Untersuchung einschlägiger Artefakte und der Ermittlung eines gewissen Durchschnittswertes der in diesen Artefakten für gewöhnlich noch vorhandenen Originalsubstanz eine für den Originalstatus erforderliche Mindestmenge erhaltener Originalsubstanz genannt wird, die etwa knapp über dem Durchschnittswert verläuft. Mitunter sollten weitere Kriterien beachtet werden: »So spielt immer eine zentrale Rolle, ob wichtige oder unwichtige Partien eines Werkes ergänzt oder verändert worden sind.«⁷

6 Möglich sind auch Aussagen wie: »Die Figuren im Vordergrund des Bildes gelten nach einhelliger Expertenmeinung als original Rubens, während die Details im Hintergrund vermutlich von Schülerhand stammen.«

7 »Wie schwierig letztlich auch diese Frage zu entscheiden ist, zeigt das Beispiel einer Barockkommode, die einem Bremer Restaurator für die Durchführung einer konservatori-

Wenn Z also in einem konkreten Fall für »Eigenhändigkeit« oder »Originalsubstanz« steht, dann können diese graduierbaren Eigenschaften nur unter der Bedingung zur originalstatusbegründenden Eigenschaft werden, dass geklärt wird, ob der Grad, in dem diese Eigenschaft jeweils vorhanden ist, ausreicht, um ein bestimmtes Artefakt als Original einzustufen oder nicht. Diese Klärung wird in aller Regel im originalstatusbegründenden Kontext vorgenommen oder jedenfalls von diesem ausdrücklich übernommen, indem etwa das Urteil renommierter Restauratoren oder Kunsthistorikerinnen herangezogen wird. Das kann beispielsweise bedeuten: Ein antikes Fresko dieser Region/Epoche gilt dann als »im ursprünglichen Zustand erhalten«, wenn seine Originalsubstanz in den zentralen Partien zu mindestens 50 Prozent erhalten ist.

Dass Entscheidungen über solche Mindestwerte mitunter fachlich fragwürdig und heiß umstritten sein können, bedeutet nicht, dass sie nicht legitim wären. Im Gegenteil: Bestreitbare Grenzziehungen sind ein fundamentaler Bestandteil wissenschaftlicher und wissenschaftlich fundierter Arbeit in allen Bereichen, sei es zwischen biologischen Arten, zwischen Begriffen oder zwischen Musikgenres oder eben zwischen Originalen und Gegensatzobjekten. Dass die Frage danach, wo genau solche Grenzen im Einzelnen verlaufen sollen, kaum letztgültig zu klären ist, ist eine Selbstverständlichkeit. Aus der Legitimität solcher Fragen folgt aber nicht, dass grundsätzlich auf solche Grenzziehungen verzichtet werden sollte.

9.2 Müssen originalstatusbegründende Eigenschaften nachweisbar sein? Oder: Ist Eigenhändigkeit eine gute originalstatusbegründende Eigenschaft?

Wir haben eben festgestellt, dass Eigenhändigkeit eine graduierbare Eigenschaft ist, die eigentlich einer präzisen Definition bedürfte, um tatsächlich

schen Maßnahme überlassen wurde. Bei der Untersuchung des dreischubigen Möbels zeichnete sich bald ab, daß ursprünglich eine weitere Schublade vorhanden gewesen sein mußte. Diese wurde rekonstruiert, um den historisch-authentischen Eindruck wiederherzustellen. Die Originalsubstanz war nun zwar nicht beeinträchtigt, aber nach der Restaurierung war das zunächst komplett echte Objekt mit einem Mal zu einem Viertel nicht mehr original. Trotz dieser starken Manipulation handelt es sich hier nicht um eine Verfälschung, sondern genau genommen ist ein historisches Fragment vervollständigt worden.« Jöhnk 1999¹, 15.

eine klare Grenzziehung zwischen Originalen und Gegensatzobjekten zu ermöglichen, wie sie in originalstatusbegründenden Kontexten nötig ist. Obwohl man davon ausgehen kann, dass beispielsweise in den Werkstätten berühmter barocker Meister in der Regel die Grundierung und Hintergrundpartien eines Gemäldes von Lehrlingen und Gesellen übernommen wurden und der Meister sich die zentralen Vordergrundmotive und die schwierigen Partien wie Gesichter, Haare, Hände und Kleider vorbehalten hat, scheint es in der kunstwissenschaftlichen Praxis kaum eine Definition von »Eigenhändigkeit« zu geben, die es erlauben würde, irgendwo eine Grenze zu ziehen: Ist ein Gemälde, bei dem der Meister nur die allerletzten Details übermalt hat, eigenhändig? Es scheint, dass die Kunstwissenschaft auf eine solche Frage keine Antwort hat. Und das, obwohl Eigenhändigkeit eine ihrer zentralen originalstatusbegründenden Eigenschaften ist. Das könnte zwei Gründe haben.

Der Rang von Eigenhändigkeit als originalstatusbegründender Eigenschaft steht vermutlich in einem gewissen Zusammenhang mit dem genieästhetischen Stereotyp des »genialen Meisterwerkes«. Nehmen wir einmal an, unter »Eigenhändigkeit« würde die Eigenschaft eines Bildes verstanden, die »fühlende Hand des Meisters« »spürbar« zu machen und die Betrachterinnen tiefer zu beeindrucken, als nicht eigenhändig geschaffene Bilder das können. Unter dieser Voraussetzung erschiene es nun nicht nur geradezu unmöglich, Eigenhändigkeit präzise zu definieren, denn wer wollte präzise sagen, in welchen Kunstwerken des Meisters »fühlende Hand« wirklich mitgemalt hat und in welchen nicht? Genügt nicht vielleicht eine einzige Berührung des Künstlers, um das Bild mit eben jenem »Gefühl« zu adeln, das die Hand des Meisters durchströmte und das sich auf geheimnisvolle Weise in der Wahrnehmung seiner Betrachter bemerkbar macht? Oder kann umgekehrt vielleicht schon ein Pinselstrich aus der uninspirierten Hand des Schülers die Aura des »Genies« in diesem Werk zunichtemachen, sodass das »Gefühl« nicht zum Bewunderer des Meisters durchdringen kann? Kurz: Wenn Eigenhändigkeit genieästhetisch konnotiert ist, lässt sich kaum eine präzise Definition schaffen.

Allerdings gibt es noch einen Grund: Eigenhändigkeit kann auch dann, wenn es – analog zu den Mengen erhaltener Originalsubstanz – eine hinreichend präzise Definition von »Eigenhändigkeit« gibt, nicht sicher nachgewiesen werden. Nehmen wir an, ein Team von Kunsthistorikerinnen würde die genaue Arbeitsteilung in einer bestimmten Meisterwerkstatt untersuchen und mit der in dieser Epoche üblichen Arbeitsteilung anderer Werkstätten vergleichen, um einen Grenzwert festzulegen, ab dem ein Werk aus dieser

Werkstatt als eigenhändiges Meisterwerk gelten soll. Man würde eventuell überlieferte Aussagen des Meisters und seiner Schüler und deren künstlerisches Selbstverständnis untersuchen und so weiter. Und dann würde man vielleicht zu dem Schluss kommen, dass auch solche Werke als »eigenhändig« zu betrachten sind, bei denen der Meister selbst nur letzte Hand angelegt hat, weil das beispielsweise in der Entstehungszeit der Bilder als »eigenhändig« aufgefasst wurde. Dagegen würden jene Werke, bei denen er weniger als fünf Prozent des Bildes selbst gemalt hätte, nicht mehr als eigenhändige Meisterwerke gelten. Trotz einer solchen präzisen Definition bliebe Eigenhändigkeit eine schwer nachweisbare Eigenschaft, und zwar aus rein technischen Gründen.

Es ist beispielsweise geradezu unmöglich, verlässliche Indizien für die Eigenhändigkeit von Rembrandt-Gemälden zu finden.⁸ Egal, wie genau Rembrandt-Forscherinnen die ihnen vorliegenden Gemälde analysieren, sie werden niemals mit absoluter Sicherheit sagen können, welche Werke wirklich (zu wie viel Prozent) eigenhändig von Rembrandt gemalt wurden, weil sie eben nicht dabei waren und weil es keine absolut verlässlichen Aufzeichnungen hierüber oder Anzeichen dafür gibt. Sie sind daher gezwungen, auf Grundlage bestimmter Indizien zu entscheiden, die für oder gegen eine Eigenhändigkeit sprechen. Sie versuchen beispielsweise, Rembrandts Stil herauszuarbeiten, was angesichts der Tatsache, dass eben niemand genau weiß, welches Gemälde ganz sicher eigenhändig von ihm gemalt wurde, eine ganz eigene Herausforderung darstellt. Sie versuchen zudem, sich an den Möglichkeiten und Gewohnheiten zu orientieren, die Rembrandt gemäß als sicher eingestufte Quellen hatte. Aber auch über diese lassen sich natürlich kaum absolut verlässliche Aussagen machen. So wurde dem *Rembrandt Research Project* unter anderem zum Vorwurf gemacht, von zweifelhaften Annahmen auszugehen, wie jener, Rembrandt habe nur 1631, nicht aber 1632 die Farbe Orange verwendet, weshalb ein bestimmtes Porträt eines Mannes kein eigenhändiger Rembrandt sein könne.⁹

⁸ Vgl. Talley 1989, Van de Wetering und Broekhoff 1996 und Van de Wetering 2008.

⁹ »That the Group expended so much attention on the use of an orange colour on the eyelid and nose of the *Beresteyn Man* is another example of their preoccupation with irrelevant minutiae. Orange, we are told, was not used by Rembrandt in 1632, but in 1631. Artists, of course, use whatever colours are handy or are needed to achieve a certain effect. Again, the Group has assumed absolute knowledge about something which it is impossible to know with certainty.« Talley 1989, 205.

Nun ist der Umstand alleine, dass beispielsweise die Eigenhändigkeit eines Rembrandt-Gemäldes nicht mit Sicherheit nachweisbar ist, kein Grund dafür, dass Eigenhändigkeit keine originalstatusbegründende Eigenschaft sein könnte. Solange sie eine präzise definierte, in k relevante Eigenschaft ist und es *vermeintlich* eigenhändige Rembrandts gibt oder zumindest in k davon ausgegangen wird, dass es solche vermeintlich eigenhändigen Rembrandts gibt, sind alle Bedingungen dafür erfüllt, dass Eigenhändigkeit eine originalstatusbegründende Eigenschaft von Rembrandt-Gemälden sein kann. Solange Eigenhändigkeit aber nicht nachgewiesen werden kann, gibt es dennoch keine Möglichkeit, in der kunstwissenschaftlichen Praxis sicher zwischen Originalobjekten und Gegensatzobjekten zu unterscheiden, weil eben nicht sicher gesagt werden kann: »x ist ein Original«. Solange Z nicht nachweisbar ist, können daher genau genommen nur Aussagen der Art gemacht werden: »Es spricht einiges dafür, dass es sich bei x um ein Original handelt.« Die Akteure des originalstatusbegründenden Kontexts unterscheiden in einem solchen Fall also genau genommen gar nicht zwischen Originalen und Gegensatzobjekten, sondern lediglich zwischen Gemälden, die bestimmte Eigenschaften besitzen, die darauf hindeuten, dass es sich bei ihnen um Originale handeln könnte, und anderen Gemälden, die solche Eigenschaften nicht besitzen, sodass sie eher keine Originale zu sein scheinen. Kurz: Eigenhändigkeit ist zwar dem Anspruch nach originalstatusbegründende Eigenschaft, *de facto* wird die Frage nach dem Original aber anhand von Indizien beantwortet. Da man ohnehin kaum definitiv sagen kann, ob ein bestimmter Meister sich an einem bestimmten Werk beteiligt hat, erscheint es schon gar nicht sinnvoll, eine präzise Definition von »Eigenhändigkeit« zu schaffen. Man wird nämlich noch viel weniger sicher sagen können, wie hoch seine Beteiligung an einem bestimmten Werk war.

In einem solchen Fall könnte es mitunter vielleicht sinnvoller oder auch ehrlicher sein, auf den Anspruch, eigenhändige Meisterwerke zu identifizieren, zu verzichten und stattdessen diejenigen Kriterien als originalstatusbegründend transparenter zu machen, anhand derer die Entscheidung darüber, welche Gemälde als Originale eingestuft werden, *de facto* gefällt wird. Im Falle des *Rembrandt Research Project* wäre das eine Kombination verschiedener Befunde, darunter Daten dendrochronologischer Untersuchungen, Urteile über die ästhetische Qualität einzelner Partien, Befunde aus Ultraschalluntersu-

chungen und anderes mehr.¹⁰ Denn als Original wird ein Bild in diesem Zusammenhang dann eingestuft, wenn es ein bestimmtes Alter und eine bestimmte ästhetische Qualität besitzt und in einem bestimmten Stil gemalt ist. Mit anderen Worten: Wenn Kunsthistoriker gültige Aussagen über die Originalität bestimmter Gemälde treffen wollen, müssen sie sich im Grunde entscheiden, ob sie entweder auf Eigenhändigkeit als originalstatusbegründende Eigenschaft *oder* auf scheinbar eindeutige Zuordnungen wie »Der Mann mit dem Goldhelm ist kein Original« verzichten. Denn wenn sie tatsächlich Eigenhändigkeit als originalstatusbegründende Eigenschaft betrachten, müssen sie sich genau genommen mit Wahrscheinlichkeitsaussagen begnügen wie: »Es spricht manches dafür, dass der Mann mit dem Goldhelm kein Original ist«. Wenn sie zugunsten spektakulärer Urteile wie »Der Mann mit dem Goldhelm ist kein Original« auf Eigenhändigkeit verzichten, müssten sie sich dagegen so weit ehrlich machen, dass die Einstufung eines Bildes als Original nicht anhand nachweisbarer eigenhändiger Urheberschaft erfolgt, sondern aufgrund einer Reihe von Eigenschaften, die bestenfalls die eigenhändige Urheberschaft eines Meisters wahrscheinlich machen.

Damit eine Eigenschaft nicht nur theoretisch originalstatusbegründend sein kann, sondern auch der praktischen Unterscheidung von Originalen und Gegensatzobjekten dient, sollte sie also auch nachweisbar sein. Naturgemäß ist Nachweisbarkeit bei intrinsischen Eigenschaften wahrscheinlicher als bei extrinsischen. Beispielsweise ist es mittels chemischer Untersuchungen nachweisbar, welche Zutaten eine Nürnberger Rostbratwurst besitzt oder ob ein Artefakt, das aus Elfenbein oder Edelsteinen zu bestehen scheint, tatsächlich aus diesen Materialien gemacht ist. Aber auch bestimmte extrinsische Eigenschaften lassen sich mit bestimmten Techniken sehr sicher ermitteln. So lässt sich mit Methoden der Altersbestimmung wie beispielsweise der radiometrischen Datierung verhältnismäßig genau feststellen, wie alt bestimmte Ausgrabungsfunde sind. Dagegen können andere extrinsische Eigenschaften wie Urheberschaft oder Besitz in vielen Fällen nicht eindeutig nachgewiesen werden.

¹⁰ Vgl. Van de Wetering und Broekhoff 1996 und Van de Wetering 2008.

